

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlungen von Film- und Fotolocations durch das MotivBuero, Karin Verbeek

I. Definitionen und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten, bei der Beauftragung des MotivBuero, Karin Verbeek, Weidenallee 10b - Hinterhof, D-20357 Hamburg durch einen Motivgeber:

Motivgeber ist, wer ein Gebäude, Grundstück und/ oder sonstige körperliche Sache (nachfolgend Motiv genannt) einem Dritten zur Verfügung stellt, damit der Dritte dieses Motiv für Film- und Fernsehaufnahmen, Bildaufnahmen für andere elektronische Medien, Printmedien und/oder allen anderen Medien, die eine bildliche Darstellung ermöglichen, verwendet. Nicht erfasst werden Bildrechte an einer Person.

Dritte (Motivnehmer) sind vorrangig Filmproduktionen, der Unterhaltungsindustrie, der Rundfunksender und der Werbewirtschaft, die das Motiv für Bild- und Tonaufnahmen nutzen.

Das MotivBuero handelt ausschließlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für nachfolgende Aufträge, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden müssen.

Bei Änderungen dieser Vertragsbedingungen hat das MotivBuero den Motivgeber in Textform zu unterrichten. Widerspricht der Motivgeber nicht binnen zwei Wochen ab Kenntnis, gelten die geänderten Vertragsbedingungen.

2. Leistungsumfang

Leistung des MotivBueros ist, den Motivgeber in seine Datenbank aufzunehmen. Bei Anfragen eines Motivnehmers an das MotivBuero wird das MotivBuero nach pflichtgemäßen Ermessen dem Motivnehmer das Motiv anbieten, wenn dieses für die Bedürfnisse des Motivnehmers geeignet ist. Der Motivnehmer wird über die Identität und die bei Beauftragung des MotivBueros vom Motivgeber erhobenen Daten zu dem Motiv in Kenntnis gesetzt.

Gleichzeitig wird der Motivgeber über die Identität des Motivnehmers in Kenntnis gesetzt. Der Vertragsschluss über die Nutzung des Motiv findet zwischen dem Motivnehmer und dem Motivgeber statt.



3. Provisionsanspruch

Der Provisionsanspruch des MotivBueros gegenüber dem Motivgeber entsteht, wenn durch den Nachweis der Gelegenheit und/oder die Vermittlungstätigkeit des MotivBueros ein Vertragsabschluss zwischen dem Motivnehmer und dem Motivgeber zustande kommt. Dies gilt auch bei Vorverträgen. Mit Vertragsschluss zwischen Motivgeber und Motivnehmer wird die Provision fällig.

Das MotivBuero ist frei auch von dem Motivnehmer eine Provision zu erhalten, soweit keine vertragswidrige Interessenkollision vorliegt. Dies ist bei einer Nachweistätigkeit grundsätzlich nicht gegeben, bei einer gleichzeitigen Vermittlungstätigkeit wird das MotivBuero auf die Interessen, der beiden Vertragsparteien Rücksicht nehmen.

Das MotivBuero hat auch einen Provisionsanspruch in gleicher vereinbarter Höhe gegen den Motivgeber, wenn dieser mit dem Motivnehmer für nachfolgende Nutzung Verträge schließt oder auf Grund des Kontakts mit dem Motivnehmer es zu Verträgen mit anderen interessierten Motivnehmern für die unter Ziffer 1) definierten Nutzung kommt.

4. Pflichten des Motivgebers

Der Motivgeber ist verpflichtet, dem MotivBuero über alle Vertragsschlüsse mit Motivnehmern Auskunft zu erteilen, die auf Grund einer Tätigkeit des MotivBueros geschlossen wurden. Auf Verlangen sind die geschlossenen Verträge vorzulegen. Insbesondere ist die vereinbarte Geldsumme für die Nutzung zu benennen.

Der Motivgeber muss unverzüglich das MotivBuero informieren, wenn ein Motivnehmer auf Grund einer Tätigkeit des MotivBueros erstmalig an den Motivgeber herantritt, nachfolgend wiederholt an den Motivgeber herantritt oder auf Grund der Tätigkeit des MotivBueros ein neuer Motivnehmer an den Motivgeber herantritt.

Adressänderungen des Motivgeber sind dem MotivBuero unverzüglich mitzuteilen.

Der Motivgeber wird darauf hingewiesen, dass bei Verstoß gegen Vertragspflichten das MotivBuero sich Schadenersatzansprüche vorbehält.



5. Haftung des MotivBueros, Aufrechnung

Das MotivBuero stellt klar, dass es nicht gegenüber dem Motivgeber für Schäden am Motiv haftet, die bei der Überlassung an den Motivnehmer entstehen.

Die Haftung für alle Schäden, die durch das MotivBuero verursacht werden, wird auf die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden beschränkt, sofern keine vertragswesentlichen Pflichtverletzungen vorliegen. Die vorgenannte Einschränkung gilt nicht für Ansprüche, die Leib oder Leben betreffen.

Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres, nachdem dem Motivgeber der Schaden selbst bekannt war oder hätte ohne Vorliegen grober Fahrlässigkeit bekannt sein müssen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen des MotivBuero.

Der Motivgeber kann nur aufrechnen mit Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis, die von dem MotivBuero anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Urheberrecht

Für sämtliche von dem Motiv gefertigten Bildaufnahmen durch das MotivBuero liegen die Bildrechte bei dem MotivBuero. Das MotivBuero ist frei in der Verwendung des Materials und kann dieses für den Vertragszweck, als auch zu eigenen Werbezwecken einsetzen, vervielfältigen und in jeder Form verbreiten. Ein Anspruch jeder Art des Motivgebers gegen das MotivBuero für die Verwendung seines Motivs, bei durch das MotivBuero gefertigten Bildern, besteht nicht.

7. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im übrigen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.



Sofern der Motivgeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Für den Fall, dass der Motivgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Für den Fall, dass der Motivgeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, Hamburg als Gerichtsstand bestimmt.

Es ist für den gesamten Vertrag deutsches Recht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.